

1219/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend mangelhafte Umsetzung von EU-Richtlinien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Sind Sie auch der Auffassung, daß aus Gründen der Rechtssicherheit das nationale Haftungsrecht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur "Staatshaltung" angepaßt werden soll?

2. Wenn nein, warum nicht?

3. Wenn ja: Soll das Amtshaftungsverfahren nach dem Amtshaftungsgesetz gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet oder der normale Schadenersatzprozeß vor den ordentlichen Zivilgerichten entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auch auf gemeinschaftsrechtliche Schadenersatzforderungen erstreckt werden?

4. Treten Sie dafür ein, überhaupt ein eigenes Verfahren unter Bestimmung eines ausgewählten zuständigen Gerichtes vorzusehen?

5. Gibt es für die unter Punkt 3 und 4 geschilderten Möglichkeiten bereits in Ihrem Ministerium entsprechende Vorarbeiten?

6. Wenn ja: Wie sehen diese aus und wann werden Sie damit an die Öffentlichkeit treten bzw. eine Regierungsvorlage einbringen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt: ..

Zu 1 bis 3:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Tat in seinem Urteil vom 19. November 1991 , Francovich v. Italien, Slg. 1991 , I-5357, festgestellt, daß die Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht zum Ersatz der Schäden verpflichtet seien, die dem einzelnen durch solche Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstünden, die diesen Staaten zuzurechnen seien. In mehreren nachfolgenden Erkenntnissen hat der Europäische Gerichtshof diese Judikatur vertieft und unter anderem ausgesprochen, daß dem einzelnen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht selbst dann ein Entschädigungsanspruch zustehe, wenn der zur Last gelegte Verstoß dem nationalen Gesetzgeber zuzuschreiben sei (s. beispielsweise das Erkenntnis C-46/93, C-48/93 vom 5. März 1996 - Brasserie du pecheur SA v. Deutschland und The Queen v. Secretary of State for Transport ex parte: Factortame Ltd). Nach den Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofs ist ein auf die Verletzung des Gemeinschaftsrechts zurückzuführender Schaden im Rahmen des nationalen Haftungsrechts zu beheben. Dabei dürften die im anwendbaren nationalen Recht festgelegten Voraussetzungen nicht ungünstiger sein als bei Geltendmachung entsprechender innerstaatlicher Ansprüche. Auch dürften diese Voraussetzungen nicht so gestaltet sein, daß die Erlangung der Entschädigung praktisch unmöglich sei oder übermäßig erschwert werde. Die Haftung des Mitgliedstaats sei davon unabhängig, ob dessen Amtsträgern ein Verschulden zur Last falle; vielmehr komme es darauf an, daß der Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht "hinreichend qualifiziert" sei.

Diese vom Europäischen Gerichtshof statuierte Haftung eines Mitgliedstaats für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht läßt sich mit den das österreichische "Staatshaftungsrecht" regelnden Bestimmungen zwar nicht voll in Einklang bringen: So haben etwa der Bund und andere Rechtsträger im Bereich der Hoheitsverwaltung in der Regel nur für ein schuldhaftes Verhalten ihrer Organe einzustehen; eine Haftung des Bundes oder der Länder für "legislatives Unrecht" ist der österreichischen Rechtsordnung überhaupt fremd.

Dennoch weist der aus dem Europarecht abgeleitete Anspruch des einzelnen ohne Zweifel große Ähnlichkeiten mit den innerstaatlichen Regelungen über die Haftung der öffentlichen Hand für hoheitliches Handeln auf. Auf Grund dieser "Verwandtschaft" der Ansprüche, auf die auch der Europäische Gerichtshof in seinen Erkenntnissen hinweist, ist für die Fragen der Haftung der öffentlichen Hand für legislatives Unrecht federführend das Bundeskanzleramt zuständig.

Der Verfassungsdienst hat daher bereits im Juni 1996 interministerielle Beratungen zur Abklärung der mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verbundenen Probleme aufgenommen. An diesen Besprechungen ist auch das Bundesministerium für Justiz beteiligt.

Zu 4:

Die im Amtshaftungsgesetz (§ 9 AHG) und in vergleichbaren Bundesgesetzen vorgesehene Eigenzuständigkeit der Landesgerichte hat sich im wesentlichen bewährt. Sowohl aus der Sicht des einzelnen Anspruchsberechtigten als auch aus der Sicht des betroffenen Rechtsträgers spricht daher nichts dagegen, wenn lege ferenda auch über die Haftung eines Mitgliedstaats die Landesgerichte zur Entscheidung berufen würden.

Zu 5 und 6:

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3, insbesondere auf die Ausführungen zur federführenden Zuständigkeit des Bundeskanzleramts.